

**Sitzungsvorlage**

Sachbearbeiter:	Nicole Walter	Az:	062.35
Vorlagen Nr.:	HAU/104/2020	Vorlage erstellt am:	27.10.2020
<b>Gremium:</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Sitzung am:</b>	<b>09.11.2020</b>
		<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>

**TOP 1**

**Wahl des Bürgermeisters/Bürgermeisterin der Gemeinde Hügelsheim**

- Festsetzung des Tages der Wahl und einer etwaigen Neuwahl
- Ausschreibung der Stelle
- Festsetzung des Endes der Einreichungsfrist

**Anlage:** - Stellenausschreibung

**Sachstand:**

Der Bürgermeister der Gemeinde Hügelsheim, Herr Reiner Dehmelt, wurde am 24.02.2013 wiedergewählt. Der Amtsantritt von Herrn Dehmelt war am 12.05.2013. Dementsprechend endet die Amtszeit am 11.05.2021.

Gemäß § 45 Gemeindeordnung Baden-Württemberg wird der Bürgermeister von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchzuführen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet frühestens am zweiten, spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl die Neuwahl statt. Für die Neuwahl gelten die Grundsätze der ersten Wahl; es entscheidet die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los. Eine nochmalige Stellenausschreibung ist nicht erforderlich.

Wird die Wahl des Bürgermeisters wegen Eintritts in den Ruhestand notwendig, ist sie frühestens drei Monate und spätestens einen Monat vor Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 47 Abs. 1 GemO).

Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Am Ostersonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen keine Wahlen durchgeführt werden (§ 2 Abs. 3 KomWG).

Die beiden Wahltage müssen somit jeweils an einem Sonntag in der Zeit zwischen dem 11.02.2021 und dem 11.04.2021 stattfinden. Ausgeschlossen wird der Ostersonntag am 04.04.2021.

Da am 14.03.2021 bereits die Landtagswahl in Baden-Württemberg stattfindet, schlägt die Verwaltung vor, die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Hügelsheim ebenfalls auf **Sonntag, den 14.03.2021** zu legen. Eine eventuell notwendig werdende Neuwahl sollte dann 14 Tage später, am **Sonntag, den 28.03.2021**, stattfinden.

Nach § 47 Abs. 2 GemO ist die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters spätestens zwei Monate vor dem Wahltag (= 14.01.2021) auszuschreiben.

Die Verwaltung schlägt vor, die Stelle des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/Bürgermeisterin am **Freitag, den 08.01.2021** im Staatsanzeiger Baden-Württemberg auszuschreiben. Die Ausschreibung im Staatsanzeiger Baden-Württemberg ist Pflicht, die vom Ausschreibungszeitraum maßgeblichen Fristen richten sich ausschließlich nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger.

Darüber hinaus wird zusätzlich eine Ausschreibung in den regionalen Tageszeitungen, im Amtsblatt der Gemeinde Hügelsheim und auf unserer Homepage erfolgen.

Den Text der Stellenausschreibung erhalten Sie mit der Sitzungsvorlage. Der Text der Stellenausschreibung wird im Wesentlichen durch die gesetzlichen Vorschriften bestimmt.

Nach § 10 KomWG können Bewerbungen zur Bürgermeisterwahl innerhalb der Einreichungsfrist schriftlich eingereicht und zurückgenommen werden. Die Einreichungsfrist beginnt am Tag nach der Stellenausschreibung (= 09.01.2021). Das Ende der Einreichungsfrist darf vom Gemeinderat frühestens auf den 27. Tag vor dem Wahltag, das wäre der 15.02.2021, festgesetzt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist auf **Montag, den 15.02.2021** festzusetzen.

Die Einreichungsfrist für neue Bewerbungen zur Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO beginnt am ersten Tag nach der ersten Wahl (= 15.03.2021); ihr Ende darf vom Gemeinderat frühestens auf den dritten Tag nach dem Tag der ersten Wahl (= 17.03.2021) festgesetzt werden. Innerhalb dieser Einreichungsfrist können auch die zu der ersten Wahl zugelassenen Bewerbungen zurückgenommen werden.

Die Verwaltung schlägt vor, das Ende der Einreichungsfrist für eine eventuell notwendige werdende Neuwahl auf **Mittwoch, den 17.03.2021** festzusetzen.

### **Beschlussantrag:**

Die Termine für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hügelsheim werden vom Gemeinderat wie folgt festgesetzt:

1. Wahltag (§ 47 Abs. 1 GemO)

Der Wahltag für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Gemeinde Hügelsheim wird auf Sonntag, den 14. März 2021 und eine eventuell notwendige Neuwahl nach § 45 Abs. 2 GemO auf Sonntag, den 28. März 2021 festgesetzt.

2. Ende der Einreichungsfrist (§ 10 Abs. 1 und 2 KomWG)

Das Ende der Einreichungsfrist wird auf Montag, den 15. Februar 2021, 18.00 Uhr und für eine etwaige Neuwahl auf Mittwoch, den 17. März 2021, 18.00 Uhr, festgesetzt.

3. Stellenausschreibung (§ 47 Abs. 2 GemO)

Die Ausschreibung erfolgt nach dem heute in der Sitzung vorliegenden Entwurf der Verwaltung im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg am Freitag, 8. Januar 2021.

Darüber hinaus wird zusätzlich eine Ausschreibung in den regionalen Tageszeitungen, im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Hügelsheim erfolgen.